

11. Wechsel über Wettschuld. Zur Auslegung des § 762 B.G.B.

I. Civilsenat. Urt. v. 18. Juni 1902 i. S. R. & F. (Rl.) m. L. (Wefl.).
Rep. I. 74/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin klagte aus zwei von Berthold St. an eigene Order auf L. gezogenen, von diesem acceptierten, in blanco von St. u. Bbh. girierten und auf Antrag der Klägerin protestierten Wechseln vom 27. März 1900 gegen den Acceptanten L. auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten. Die Klägerin war Inkassomandatarin des Bbh., und Bbh. hatte, wie festgestellt wurde, die Wechsel von St. mit dem Accepte des L. über Wettsbeträge erhalten, die St. an ihn bei Wettrennen verloren. Bbh. hatte das Accept des L. verlangt, und L. hatte sein Accept gegeben, weil er nach der Abrede zwischen ihm und St. an den Wetten zur Hälfte beteiligt war. Bei der Übergabe der Wechsel an Bbh. hatte St. dem Bbh. dies Sachverhältnis mitgeteilt.

Der Beklagte beantragte deshalb Abweisung der Klage, der erste Richter verurteilte ihn aber nach dem Klagantrage, weil er mit Bbh. nicht gewettet habe, nur St., und § 762 B.G.B. deshalb keine Anwendung finde.

Auf die Berufung des Beklagten wies der zweite Richter die Klage ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach dieser tatsächlichen Feststellung liegt den Wechseln eine nach § 762 Abs. 1 B.G.B. unklagbare Forderung des Bbh. gegen St. zu grunde, für welche der Beklagte auf Verlangen des Bbh. durch Acceptierung der Wechsel eintreten sollte und mit Wissen des Bbh. aus keinem andern Grunde durch die Acceptierung eingetreten ist, als weil er an den Wettverlusten nach seiner Abrede mit St. materiell zur Hälfte beteiligt war. Aus § 762 Abs. 2 B.G.B. folgt, daß jede zum Zwecke der Erfüllung einer Wettschuld von dem verlierenden dem gewinnenden Teil gegenüber eingegangene Verbindlichkeit ebenso wie die Wettschuld selbst unklagbar ist. Auch die Eingehung einer Wechselverbindlichkeit zur Deckung einer Wettschuld begründet danach zwischen

dem Geber und dem Nehmer des Wechsels keine Wechselverbindlichkeit (Art. 82 B.D.), und da die Klägerin nur Inkassomandatarin des Bbh., würde St. den mangelnden Verpflichtungsgrund des Wechsels gegen die Klage geltend machen können. Dasselbe gilt auch für den Beklagten. Darauf, daß er mit Bbh. nicht unmittelbar gewettet hat, sondern in seinem Auftrage St. für seine Rechnung, und daß er dem St. die Hälfte des wirklich bezahlten Spielverlustes zu erstatten aus dem Auftrage verpflichtet gewesen wäre,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 S. 148, Bd. 40 S. 256, worauf der erste Richter das entscheidende Gewicht legt, kommt nichts an. Bezahlt hat St. nichts und die von ihm dem Bbh. gegenüber durch die Begebung des Wechsels übernommene Wechselverbindlichkeit ist unklagbar. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die Acceptverbindlichkeit des Beklagten keinen andern Rechtsgrund als die Wettschuld des St., die zum Teil seine eigene war. Das wußte der Wechselnehmer Bbh. ebenso wie daß das von ihm verlangte Accept des Beklagten nur dazu dienen sollte, ihm für die Wettschuld des St. einen Mitschuldner zu verschaffen. Materiell liegt die Sache, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrium annimmt, nicht anders, als wenn der Beklagte dem Bbh. gegenüber für die Wettschuld des St. die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen oder sich als Mitschuldner verpflichtet, oder als wenn zwischen Bbh., St. und dem Beklagten vereinbart wäre, daß der Beklagte die Wettschuld des St. als eigene übernehmen solle. Nach §§ 768, 769, 417 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. würde in allen diesen Fällen dem Beklagten die Einrede des St. aus der Unverbindlichkeit des Schuldverhältnisses zustehen, und daran ist durch § 762 Abs. 2 B.G.B. so wenig, wie durch die Einleitung des Geschäftes in die Wechselform etwas geändert.“